

Sport- und Freizeitclub Ottendorf e.V.

Finanzordnung

Anlage 2

Richtlinien für die Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Zweckgebundene Mittel aufgrund von Förderungsrichtlinien dürfen nur gemäß den erteilten Auflagen eingesetzt werden.
3. Spenden, die
 - ohne eine Zweckbestimmung eingehen, werden zum Ausgleich des laufenden Haushaltes eingesetzt;
 - mit der Auflage einen bestimmten Zweck zu erfüllen eingehen, dann ist diesem Zweck Folge zu leisten, wenn dieser Zweck als satzungsgemäß anzusehen ist;
 - für eine bestimmte Sparte eingehen, sind die Mittel der Sparte zur eigenständigen Disposition im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung zu stellen, bzw. bei spartenbezogenen Spenden, die mit der Auflage einen bestimmten Zweck zu erfüllen eingehen, ist dem Folge zu leisten, wenn dieser Zweck als satzungsgemäß anzusehen ist.
4. Sonstige Mittel des Vereins, wie die pauschalen Zuschüsse an den Verein und Überschüsse aus dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden zum Ausgleich des Haushaltes eingesetzt.
5. Veranstaltungen sollten kostendeckend geplant werden. Die Durchführung und Finanzierung einer Veranstaltung ist mit dem Vorstand abzustimmen. Finden Veranstaltungen für die Zielgruppe der Jugendlichen statt, ist dies bei der Kostengestaltung entsprechend zu berücksichtigen. Für Unterdeckungen aus Veranstaltungen kommt der Verein auf. Überschüsse aus Veranstaltungen
 - des Gesamtvereins (mit Beteiligung der Sparten) werden zum Ausgleich des laufenden Haushaltes eingesetzt bzw. können durch Beschluss des Vereinsausschusses für einen bestimmten Zweck, wie z.B. der Jugend- oder Seniorenarbeit bereitgestellt werden;
 - der Sparten (eigenständige Veranstaltungen) stehen diesen zur direkten Disposition im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung. Vom Überschuss sind jedoch mindestens 10 % als zweckgebundene Mittel für die Jugendarbeit des Vereins bereit zu stellen.
6. Wird eine Sparte gebeten, bei einer externen Veranstaltung aufzutreten, so steht der Sparte ein eventuelles Auftrittshonorar in voller Höhe zur direkten Disposition im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Kosten, die im direkten Zusammenhang mit diesem Auftritt stehen, von dem Auftrittshonorar beglichen werden.

7. Fahrten sollten kostendeckend geplant werden. Die Durchführung und Finanzierung einer Fahrt ist mit dem Vorstand abzustimmen. Finden Fahrten für die Zielgruppe der Jugendlichen statt, ist dies bei der Kostengestaltung entsprechend zu berücksichtigen. Für Unterdeckungen aus den Fahrten kommt der Verein auf.

Überschüsse aus Fahrten

- werden je Teilnehmer anteilig zurückerstattet;
- der ermittelte Betrag wird auf volle 5,- EURO abgerundet;
- die Bagatellgrenze für die Rückerstattung wird auf 10,- EURO je Teilnehmer festgelegt.

8. Anschaffungen (Gegenstände, deren Anschaffungswert 100,- EURO übersteigt) werden im Rahmen der Bedarfsanmeldung für das kommende Haushaltsjahr beantragt und mit Verabschiedung des Haushaltsplanes als kommende Investition vorgemerkt. Anschaffungen, die zusätzlich während des Haushaltsjahres auftreten, können bei einer gesicherten Finanzierung durch Beschluss des Vorstandes (Anschaffungen im Wert bis 500,- EURO) oder durch Beschluss des Vereinsausschusses (Anschaffungswert über 500,- EURO) genehmigt werden. Anschaffungen sind stets in Form eines Investitionsantrages schriftlich förmlich einzureichen.

9. Entsteht ein Jahresüberschuss, kann dieser ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies der Erfüllung eines steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zweckes zum Zeitpunkt der späteren Mittelverwendung dient (§ 54 AO).

10. Wird ein Spartenetat erhoben, so gelten folgende Grundsätze

- Der Spartenbeitrag soll dazu dienen, den Finanzbedarf einer Sparte für das kommende Haushaltsjahr zu decken. Es wird immer dann ein Spartenbeitrag in Erwägung gezogen, wenn sich die zu erwartenden Kosten für eine Sparte bei Aufstellung des Haushaltsplanes als nicht mehr finanzierbar erweisen.
- Vor Einführung eines Spartenbeitrages hat sich der Vorstand in einer vom Spartenleiter einzuberufenden Spartenversammlung über die Bereitschaft der Spartenmitglieder zur Zahlung eines Spartenbeitrages zu informieren.
- Über die Einführung und die Höhe eines Spartenbeitrages entscheidet der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.
- Die Festsetzung eines Spartenbeitrages ist jeweils gültig für das Haushaltsjahr.
- Jugendliche unter 18 Jahre, Auszubildende, Schüler und Studenten zahlen keinen Spartenbeitrag.
- Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Spartenbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

Ottendorf, den 04.03.2005

Sport- und Freizeitclub Ottendorf e.V.
Der Vorstand